

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Friedrichsthal für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 87 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 172), hat der Stadtrat am 29. Mai 2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Ergebnishaushalt				
die Erträge	737.521		16.777.509	17.515.030
die Aufwendungen		137.879	17.687.228	17.549.349
der Saldo der Erträge und Aufwendungen		875.400	- 909.719	- 34.319
b) im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	25.530		144.700	170.230
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.490		682.300	702.790
der Saldo aus Investitionstätigkeit		5.040	- 537.600	- 532.560
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit		5.040	632.600	627.560
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	770.418		277.248	1.047.666
der Saldo aus Finanzierungstätigkeit	775.458		355.352	- 420.106

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe
von 537.600 €
auf 532.560 €
neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 5

Das Eigenkapital ist aufgebraucht. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes ist daher nicht möglich.

§ 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 7

Es gilt der vom Stadtrat am 21.03.2018 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Es gilt der vom Stadtrat am 29.05.2019 beschlossene Sanierungshaushalt.

Friedrichsthal, den 29. Mai 2019

R. Schultheis
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 82a Abs. 2 Satz 7 und § 92 Abs. 2 KSVG erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in § 2 und § 8 sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen der 1. Nachtragssatzung 2019 der Stadt Friedrichsthal genehmige ich gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für in Höhe von 532.560,00 € und gem. § 82a Abs. 2 KSVG den am 29.05.2019 beschlossenen Sanierungshaushalt.

Meine am 12.10.2018 für das Jahr 2019 erteilte Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen wird hiermit aufgehoben.

St. Ingbert, 30.07.2019
Im Auftrag

Thomas Kreusch“

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16. bis einschließlich 30. August 2019 im Rathaus, Zimmer 220, öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt von montags bis freitags jeweils in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Friedrichsthal, den 05.08.2019

gez. R. Schultheis
Bürgermeister